

Quartierverein Rosenau

9200 Gossau

STATUTEN

Gegründet 1999

Präambel

Unbesehen der männlichen Schreibformen beinhalten die Bezeichnungen selbstredend auch die Frauen. Es wurde soweit sinnvoll eine neutrale Schreibform gewählt.

I. Name, Sitz und Gebiet des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Rosenau“ (QVR) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 9200 Gossau.

Art. 2 Gebietsabgrenzung

Osten: Säntisstrasse / Gapfstrasse
Norden: Nationalstrasse
Westen: Bischofszellerstrasse
Süden: Nelken- / Lilienstrasse
Inklusive Schule und Hallenbad Rosenau

II. Vereinszweck

Art. 3 Zweck

Der QVR ist konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt die Förderung und Wahrung der allgemeinen und öffentlichen Interessen der Bewohner im Gebiet Rosenau.

Ausgehend von der guten ökologischen und gesellschaftlichen Grundlage, soll sich das Vereins – Gebiet als ein qualitativ ansprechendes, lebensfreundliches Wohnquartier nachhaltig weiter entwickeln. Dabei sollen die Bedürfnisse der Bewohner im Mittelpunkt stehen und das Zusammengehörigkeitsgefühl unterstützt werden.

Art. 4 Aktivitäten

Seinen Zweck erfüllt der QVR insbesondere dadurch, dass er

- die gemeinsamen Interessen der Quartierbewohner gegenüber Behörden und Dritten vertritt;
- für die Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sorgt;
- unter den Mitgliedern den Zusammenhalt fördert.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglieder
Volljährige Bewohner sowie Eigentümer und juristische Personen mit Grundeigentum im Vereinsgebiet können Familien- oder Einzel- Mitglied des QVR werden.
- b) Freundschaftsmitglieder (Passivmitglieder)
Ausserhalb des Vereinsgebiets wohnende Personen, welche zum QVR eine besondere

Beziehung haben, können dem Verein ebenfalls angehören. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

- c) Ehrenmitglieder
Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

- a) Die Aufnahme von Aktiv- und Freundschaftsmitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden. Das Rekursrecht an die Hauptversammlung (HV) bleibt vorbehalten.
- b) Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied beschliesst die HV auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7 Austritt

Ein Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge.

Art. 8 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied ohne Begründung zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge schuldet;
- b) ein Mitglied sich ein den Interessen des Vereins nachteiliges Verhalten zuschulden kommen lässt oder
- c) dem Verein Schaden zufügt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch die HV.

Art. 9 Rechte und Ansprüche

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.10 Rechte

Die Mitglieder tragen in demokratischer Weise die Verantwortung über Grundsatzfragen des QVR. Sie haben das Recht, Anträge gemäss diesen Statuten zu stellen. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, Passivmitglieder haben das Stimmrecht.

Art.11 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, sich für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen und zur Anerkennung der Vereinsstatuten.

Art.12 Beiträge

- a) Die Mitglieder entrichten Beiträge zur Deckung der Kosten, die dem QVR aus der Erfüllung seiner Aktivitäten gem. Art. 4 erwachsen.
- b) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der HV festgelegt.
- c) Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt und beträgt maximal Fr. 50.-.

V. Organisation und Leitung des Vereins

Art.13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte jeweils bis zur darauf folgenden HV weiter.

Art.14 Organe

Die Organe des QVR sind:

- a) Hauptversammlung (HV)
- b) Vereinsvorstand
- c) Revisoren

Art.15 Hauptversammlung (HV)

Die HV ist das oberste Organ des QVR. An der ordentlichen HV müssen folgende Geschäfte behandelt werden:

- a) Wahl der Stimmezähler, Genehmigung der Traktandenliste
- b) Protokoll der letzten HV
- c) Jahresbericht des Vorstandes
- d) Vereinsrechnung, Revisorenbericht
- e) Budget, Jahresbeiträge der Mitglieder
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Über alle Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Unter Vorbehalt von Art. 24 (Auflösung des Vereins) entscheidet bei allen Geschäften das absolute und bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat Stichentscheid. Über die HV wird ein Protokoll geführt.

Art.16 Einberufung

Die HV wird einmal jährlich nach dem Rechnungsabschluss, jedoch vor dem 1. Juli durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche HV kann jederzeit durch den Vorstand oder durch Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Art.17 Anträge

Anträge zuhanden der HV sind beschlussfähig, wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und statutenkonform sind.

Art.18 Vereinsvorstand

Die Vereinsgeschäfte besorgt ein Vorstand von mindestens vier Mitgliedern. Das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die HV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtszeit dauert im Normalfall bis zur nächsten HV. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Als ausführendes Organ der HV erfüllt er folgende Aufgaben:

- a) Anwenden der Statuten und Beschlüsse
- b) Vertreten des Vereins nach Aussen
- c) Leiten des Vereins und besorgen der laufenden Vereinsgeschäfte
- d) Bearbeiten von Anregungen und Anträgen
- e) Vorbereiten und Durchführen der HV
- f) Verwalten des Vereinsvermögens, Rechnungsführung

Bei seinen Aktivitäten hat der Vorstand soweit wie möglich die Interessen des ganzen Vereinsgebietes zu wahren.

Art.19 Zusammensetzung, Kompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vereinsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen zusammen. Die Einladung mit den Traktanden hat spätestens 10 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen. Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vereinsvorstand hat neben den budgetierten Beträgen die Kompetenz zu einer Gesamtausgabe von 20% des Jahresbudgets pro Vereinsjahr, sofern das Vereinsvermögen einen positiven Saldo aufweist. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Art.20 Revisoren / Kontrollstelle

Die von der HV gewählten Revisoren und Ersatzrevisoren sind nur dieser gegenüber verantwortlich. Sie prüfen die Rechnung des Vereins. Es amten jeweils zwei Revisoren kollektiv. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, mit der Möglichkeit zur Wiederwahl. Der Ablösungsturnus erfolgt gestaffelt, wobei dazu ein Ersatzrevisor mit Nachfolgerecht gewählt wird.

Art.21 Kommissionen

Für die Behandlung spezieller Aufgaben können Kommissionen (resp. Arbeitsgruppen, Komitees, etc.) eingesetzt werden. Als Auftraggeber können der Vorstand im Rahmen der Zielsetzungen und Budgets oder die HV auftreten. Die Kommissionen sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

VI. Finanzen

Art.22 Finanzmittel

Dem QVR stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Vereinsvermögen
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Spenden, Geschenke und Legate
- d) Übrige Einnahmen

VII. Änderungen der Statuten und Auflösung des QVR

Art.23 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur durch die HV beschlossen werden.

Ein Antrag für eine Statutenänderung an der HV muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben und traktandiert werden.

Art.24 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von Gesetzes wegen oder durch eine speziell zu diesem Zweck angeordnete Urabstimmung beschlossen werden. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die Stadt Gossau. Nach einer Sperrfrist von fünf Jahren kann sie über dessen Verwendung zu einem gemeinnützigen Zweck vorzugsweise im Vereinsgebiet oder in der Stadt Gossau verfügen.

VIII. Inkraftsetzung

Art.25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 4. März 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 19. November 1999.

Gossau, 4. März 2005

Präsident:

Aktuar:

Clemens Schöb

Beat Dietrich